

Satzung Tennisclub Schwarz-Weiß Neckarau e.V.

(Stand 26. April 2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Schwarz-Weiß Neckarau. Er hat seinen Sitz in Mannheim-Neckarau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 553 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports, insbesondere auch die Heranziehung der Jugend zum Tennissport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes sowie die vom DTB und vom BTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Ehrenrat
4. Die Mitgliederversammlung

Alle Organe führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 4 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Verein wird durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Wahlen zum Vorstand finden auf der Jahreshauptversammlung statt.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit von zwei Jahren. Die beiden Vorsitzenden werden im jährlichen Wechsel gewählt.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr, *ausgenommen der Jugendwart, der von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt wird.*

Dem Vorstand gehören an:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der zweite Vorsitzende
3. Der Kassenwart
4. Der Schriftführer
5. Der technische Leiter
6. Der Sportwart
7. Der Jugendwart
8. Der Vergnügungswart
9. Die Beisitzer

Es kann der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, dass mehrere dieser Ämter für je eine Amtsperiode in einer Person vereinigt werden.

Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres, die übrigen Vorstandsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Vorstand ist gemeinsam für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorhaben, die wertmäßig 70% des Jahresaufkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die laufenden Ausgaben sind von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für alle Ehren- und Ausschlussangelegenheiten. Außerdem berät er auf dessen Ersuchen den Vorstand.

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die über 21 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer mindestens ein volles Jahr dem Verein als Mitglied angehört hat. Das Amt der Mitglieder des Ehrenrates dauert ein Jahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis zum 30. April. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand per Aushang im Clubhaus und mit schriftlicher Bekanntgabe an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) *Bericht der Kassenprüfer*
- c) *Entlastung des Vorstandes*
- d) *Wahlen des Vorstandes*
- e) *Verschiedenes*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen, der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder der Ehrenrat die Einberufung unter Angabe des Grundes beantragt.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflichten und das Recht haben, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 9 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Studenten etc.
4. Jugendliche
5. Passive Mitglieder
6. Gastmitglieder

- zu 1. Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie genießen Beitragsfreiheit.
- zu 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben und sie müssen dem Verein gegenüber die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten erfüllen.
- zu 3. Hierzu zählen Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr.
- zu 4. Hierzu zählen alle Mitglieder, welche bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- zu 5. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport nicht betreiben.
- zu 6. Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden. Sie sind nicht wahlberechtigt oder wählbar.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen die Gastmitglieder.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmegesuch beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit
der juristischen Personen
- d) Auflösung des Vereins

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand erklärt werden. Mitgliedsbeiträge sind voll zu zahlen für das laufende Jahr, in dem der Austritt erfolgt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen wegen schädigenden Verhaltens dem Verein gegenüber, bei groben Vergehen gegen die Vereinsstatuten oder Beschlüsse, wegen Verzug der fälligen Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand.

Er kann einen Ausschluss nur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch eines oder mehrere Mitglieder beim Gesamtvorstand gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Berufungsinstanz gegen den Vorstandsbeschluss ist der Ehrenrat.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Berufung beim Ehrenrat ist nur innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) Beachtung und Innehaltung der Vereinsstatuten und der Versammlungsbeschlüsse sowie der vom Vorstand erlassenen Anordnungen.
- b) Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in

- a) Inanspruchnahme der durch das Statut gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) der Nutzung am Vereinsvermögen nur nach Maßgabe des allgemeinen Vereinsrechts.

§ 15 Beitragsleistungen und -pflichten

Mit der Aufnahme ist ein Mitglied verpflichtet, den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig, spätestens am 31.03.

Das Mitglied ist verpflichtet im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift teilzunehmen und dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Umlagen können erhoben werden und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Erhebung einer Aufnahmegebühr bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 16 Auflösung

Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen, ebenfalls mit einer Frist von 14 Tagen, eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösung muss stattgegeben werden, wenn 9/10 der Anwesenden dafür sind.

Bei der Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der eventuellen Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, und zwar mit der Auflage, den Tennissport in Mannheim zu fördern, insbesondere zugunsten der Jugend.

§ 17 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig auf der Grundlage der von der Jugendversammlung beschlossenen und am 29. April 1999 in der Jahreshauptversammlung verabschiedeten und in Kraft getretenen Jugendordnung.

Für nicht in der Jugendordnung festgelegte Regelungen gilt die Satzung.

Der jährlich von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter ist der stimmberechtigte Jugendwart im Vorstand.

§ 18 Satzungsänderung

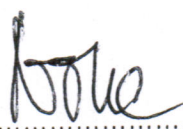
Etwaige Änderungen der Vereinsstatuten werden durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

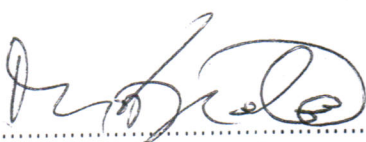
§ 19 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 14. März 1955 aufgestellt, aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlungen am 25.09.69, 24.04.72, 25.04.74, 15.05.84 und 26.04.2013 ergänzt oder geändert und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim-Neckarau, den 26.04.2013


.....
Dr. Axel Schmidt, 1. Vorsitzender


.....
Jürgen Nohe, 2. Vorsitzender


.....
Manfred Biebel, Protokollant